

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katrin Möller (LINKE)

vom 07. Februar 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Februar 2012) und **Antwort**

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2006 bis 2011 in Berlin in Obhut genommen (bitte nach Jahren und nach Nationalität und Geschlecht getrennt auflisten)?

Zu 1.:

Jahr	In Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge		
	Männlich	Weiblich	Gesamt
2006	197	65	262
2007	183	73	256
2008	156	57	213
2009	151	62	213
2010	233	108	341
2011	175	82	257

Jahr	In Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Angaben in %)				
	Vietnam	Libanon (einschließlich Palästinenser)	Afrika	Russische Föderation	Andere Länder
2006	66,6	9,5	6,2	2,1	15,6
2007	74,2	8,4	3,0	1,8	12,6
2008	51,7	12,2	20,9	3,8	11,4
2009	47,5	12,0	17,8	5,5	17,2 (davon 34,8 Afghanistan)
2010	24,8	17,0	24,0	8,9	25,3 (davon 35,1 Afghanistan)
2011	7,0	18,3	20,2	19,9	34,6 (davon 44,9 Afghanistan)

2. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, auf welchen Wegen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach Berlin gelangen und welche Rolle spielt dabei eine Anreise per Flugzeug?

Zu 2.: Die Daten zur Einreise der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden nicht statistisch erfasst. Im Rahmen des Erstgesprächs zur Inobhutnahme gibt die Mehrheit der Minderjährigen an, über den Landweg nach Deutschland eingereist zu sein. Ca. 30 % berichten von einem Flug in ein unbekanntes Land bzw. eine unbekannte Stadt. Erkenntnisse

darüber, wie viele der Minderjährigen per Flugzeug direkt in Berlin angekommen, liegen nicht vor.

3. Wie viele der aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge waren zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme jünger als 18 und älter als 16 Jahre?

4. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge waren zum Zeitpunkt ihrer Einreise jünger als 16 Jahre?

Zu 3. und 4.:

Jahr	In Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge				
	unter 16 Jahre		16 bis 17 Jahre		Gesamt
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	
2006	177	58	20	7	262
2007	158	63	25	10	256
2008	130	50	26	7	213
2009	100	52	51	10	213
2010	118	52	115	56	341
2011	84	45	91	37	257

5. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befanden sich zum 31.12.2010 sowie zum 31.12.2011 in der Erstaufnahme- und Clearingstelle und wie viele in Nachfolgeeinrichtungen der Jugendhilfe in den Bezirken (bitte bezirklich aufschlüsseln)?

Zu 5.: Zum Stichtag 31.12.2010 befanden sich insgesamt 74 und zum 31.12.2011 insgesamt 59 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in der Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC).

Unterbringung in Nachfolgeeinrichtungen 31.12.2010

Bezirksamt	Unter 16	16/17	Minderjährig insgesamt	Junge Volljährige	Jugendhilfe insgesamt
Mitte	20	30	50	9	59
Fr-Kr	15	12	27	15	42
Pankow	16	26	42	7	49
Cha-Wi	12	32	44	12	56
Spandau	10	10	20	11	31
Ste-Zehl	16	28	44	13	57
Te-Schö	21	28	49	8	57
Neukölln	17	26	43	1	44
Tre-Kö	9	23	32	11	43
Ma-Hel	21	13	34	10	44
Lich	16	32	48	8	56
Rckdorf	11	20	31	7	38
Summe	184	280	464	112	576

Unterbringung in Nachfolgeeinrichtungen 31.12.2011

Bezirksamt	Unter 16	16/17	Minderjährig insgesamt	Junge Volljährige	Jugendhilfe insgesamt
Mitte	27	18	45	22	67
Fr-Kr	14	17	31	15	46
Pankow	11	32	43	13	56
Cha-Wi	8	34	42	15	57
Spandau	14	20	34	12	46
Ste-Zehl	10	26	36	17	53
Te-Schö	15	31	46	9	55
Neukölln	18	23	41	8	49
Tre-Kö	12	21	33	7	40
Ma-Hel	9	24	33	16	49
Lichtenberg	10	26	36	12	48
Reinickendorf	11	22	33	16	49
Summe	159	294	453	162	615

Die Bezirksnamen sind wie folgt abgekürzt:

Fr-Kr: Friedrichshain-Kreuzberg
 Ch-Wi: Charlottenburg-Wilmersdorf
 Ste-Zehl: Steglitz-Zehlendorf
 Te-Schö: Tempelhof-Schöneberg
 Tre-Kö: Treptow-Köpenick
 Ma-He: Marzahn-Hellersdorf

6. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden im Jahre 2010 sowie im Jahre 2011 mit welcher Begründung abgeschoben und inwieweit wurden dabei die Rechte der Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII und der UN-Kinderrechtskonvention berücksichtigt?

Zu 6.: Die Anzahl der abgeschobenen unbegleiteten Minderjährigen und die jeweiligen Gründe für die Abschiebungen werden in der Ausländerbehörde Berlin nicht statistisch erfasst und können daher nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden. Nach qualifizierter Schätzung

liegt die jährliche Zahl im niedrigen einstelligen Bereich. Im Verwaltungsvollzug der Ausländerbehörde werden die rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet.

7. Welche wesentlichen Gründe sind nach Kenntnis des Senats ursächlich für die unbegleitete Flucht von Kindern und Jugendlichen aus ihren jeweiligen Herkunftsländern und welche Trends sind hier erkennbar?

Zu 7.: Angaben zu den Fluchtgründen werden ebenfalls nicht statistisch erfasst. Im Rahmen des Erstgesprächs und der weiteren Sozialanamnese wird zur Einschätzung der persönlichen Situation im Herkunftsland und den damit verbundenen Belastungen, denen das Kind oder der/die Jugendliche ausgesetzt war, auf die Gründe eingegangen, die zur Flucht geführt haben. Ca. 30 % verlassen ihr Heimatland aufgrund der dort herrschenden politischen Situation. Hierzu gehören Herkunftsländer wie Afghanistan, Libanon (Palästinenser/innen) und die Russische Föderation (insbesondere Dagestan) sowie Guinea (Conakry). Aufgrund der familiären Situation, oft auch in Verbindung mit vorherrschenden Traditionen wie Beschneidung und Zwangsverheiratung oder innerfamiliären Auseinandersetzungen, organisieren Familienangehörige oder sogenannte Helfer die Ausreise bei ca. 40 % der Minderjährigen. Kinder unter 14 Jahren teilen oft nur mit, dass sie von den Eltern oder Großeltern ins Ausland geschickt worden seien. Wirtschaftliche Gründen spielen vor allem bei dem Herkunftsland Vietnam die größte Rolle, wobei die Zahl der neu ankommenden Minderjährigen seit Mitte 2011 deutlich rückläufig ist. Die Zahl der minderjährigen Flüchtlinge aus Afghanistan und der russischen Föderation hingegen ist deutlich angestiegen, wie sich der Tabelle zu 1. entnehmen lässt.

8. Wie bewertet der Senat nach seinen Erfahrungen die Chancen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge für einen gesicherten Aufenthaltsstatus, für Bildung und Ausbildung als Voraussetzung für eine gelingende Integration in unser Gemeinwesen?

Zu 8.: Unbegleitete Minderjährige erhalten einen gesicherten Aufenthaltsstatus, wenn sie aus berechtigten Gründen aus ihrem Heimatland geflüchtet sind oder unverschuldete Abschiebungshindernisse bestehen. Einem unbegleiteten Minderjährigen/einer unbegleiteten Minderjährigen, der/die als Asylberechtigte/r anerkannt wurde oder dem die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Diese wird für drei Jahre erteilt und verfestigt sich sodann zur Niederlassungserlaubnis. Sofern subsidiärer Schutz nach § 25 Abs. 3 AufenthG gewährt wurde, besteht für Minderjährige die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen des § 35 AufenthG, vgl. § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG.

9. Welche Planungen gibt es bezüglich der Behandlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf dem demnächst öffnenden Großflughafen „Willy Brandt“? Ist vorgesehen, das Flughafenasylverfahren auch auf Kinder und Jugendliche anzuwenden?

11. Welche Maßnahmen hat der Senat von Berlin bisher ergriffen, um die Anwendung des Flughafenasylverfahrens auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu verhindern und welche Ergebnisse liegen bisher vor?

12. Was gedenkt der Senat in seiner Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Bundespolizei zu unternehmen, um das Kindeswohl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auch auf dem Flughafen „Willy Brandt“ zu gewährleisten?

Zu 9., 11. und 12.: Der Flughafen befindet sich auf Brandenburger Gebiet. Betrieben wird die Flughafenunterbringung von der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg. Zuständig für die Durchführung des Flughafenasylverfahrens sind das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Bundespolizei. Aufgrund dieser Gesetzeslage liegen alle Planungs- und Verfahrensfragen für den Betrieb der Einrichtung gänzlich außerhalb der Entscheidungsgewalt des Landes Berlins.

Auf die Bundestagsdrucksachen 17/8218 und 17/8095 wird hingewiesen.

10. Welchen Standpunkt bezieht der Senat von Berlin im Hinblick auf die Einhaltung der Rechte unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge insbesondere bezüglich der Gewährleistung des Kindeswohls?

Zu 10.: Das Handeln des Senats ist bestimmt vom Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN Kinderrechtskonvention). Zur Gewährleistung des Kindeswohls erfolgt eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII für alle minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge unter 18 Jahren mit anschließender Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe.

Berlin, den 16. März 2012

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mrz. 2012)